

Geschäftsordnung für den Schulverband Nortorf; Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhalt:

Geschäftsordnung vom 18. November 2013

Die Schulverbandsversammlung hat aufgrund § 34 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S. 72) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S. 72) am 18. November 2013 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Die Schulverbandsversammlung kann aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen. In dieser Geschäftsordnung wird - ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit – bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen stehen rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und -berechtigung für die weibliche und die männliche Form.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

(1) Die Schulverbandsversammlung wird spätestens zum 90. Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl einberufen. Die Einberufung

zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Er legt ferner die Tagesordnung fest.

(2) Der bisherige Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eröffnet die konstituierende Sitzung. Neben der Begrüßung ist der form- und fristgerechte Zugang der Ladung festzustellen und zu prüfen, ob Einwände gegen die Niederschrift der vorherigen Sitzung eingegangen sind.

Der bisherige Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, stellt die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.

Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung ist abzustimmen.

(3) Nachdem Mitteilungen des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, vorgetragen worden sind, wird die Sitzungsleitung dem ältesten anwesenden Mitglied der Schulverbandsversammlung übertragen.

(4) Die Schulverbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Schulverbandsvorsteher) und unter dessen Leitung seine Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Dem ältesten Mitglied obliegt es, den gewählten Schulverbandsvorsteher unter Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten zu ernennen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.

- (5) Der neu gewählte Schulverbandsvorsteher hat seine Stellvertreter unter Aushändigung der Ernennungsurkunde ins Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen, zu vereidigen und in ihr Amt einzuführen. Ferner hat er alle übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.

§ 2 Schulverbandsvorsteher (Vorsitzender)

- (1) Der Schulverbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulverbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt gegenüber Dritten während der Sitzungen im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Er repräsentiert den Schulverband bei öffentlichen Anlässen und hat die Würde und Rechte der Schulverbandsversammlung zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. Er hat seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

§ 3 Mitteilungspflicht

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung teilen bis zur konstituierenden Sitzung dem amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht der Schulverbandsversammlung angehören, und nachrückende Mitglieder haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach An-

nahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.

- (3) Die Mitteilung nach Abs. 1 und 2 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von den Betroffenen zu unterzeichnen.
- (4) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch den Schulverbandsvorsteher nach ihrem Eingang im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land öffentlich bekannt gemacht.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

§ 4 Einberufung

- (1) Der Schulverbandsvorsteher beruft die Schulverbandsversammlung zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder oder der Verbandsvorsteher dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages beim Schulverbandsvorsteher ohnehin die Durchführung einer Sitzung geplant, so braucht eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden, es sei denn, die Antragsteller bestehen darauf.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher setzt nach Beratung mit dem Amtsdirektor den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Sitzung fest. Sie sind in die Einladung aufzunehmen und unverzüglich örtlich bekannt zu machen.

- (3) Der Einladung sind die von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen beizufügen; dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen. Vorlagen für voraussichtlich in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnungspunkte sind zu kennzeichnen und dürfen nur dem berechtigten Personenkreis zugänglich gemacht werden
- (4) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wird im Einzelfall die Ladungsfrist verkürzt, so ist hierauf in der Ladung hinzuweisen und die Notwendigkeit kurz zu begründen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Ladung in postalischer oder elektronischer Form, in Ausnahmefällen durch Boten oder durch unmittelbare mündliche Bekanntmachung für die Mitglieder.
- (5) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung vom Schulverbandsvorsteher festzustellen.

§ 5 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind schriftlich, mit einer Begründung versehen, an den Schulverbandsvorsteher zu richten. Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.
- (2) Anträge werden zunächst grundsätzlich im zuständigen Ausschuss behandelt. Der Schulverbandsvorsteher leitet Anträge dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses zu. Der Verwaltung ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 15 Werktage vor dem jeweiligen Sitzungstag dem Schulverbandsvorsteher zugegangen sein. Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so unterrichtet der Schulverbandsvorsteher unverzüglich den Antragsteller davon.
- (4) Ein nach Abs. 3 verspätet eingegangener Antrag kann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt und zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder dem zustimmen.
- (5) Sind Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte für eine Sitzung der Schulverbandsversammlung festgesetzt waren, in dieser Sitzung nicht mehr behandelt worden, weil sie wegen des Sitzungsendes nicht mehr zur Beratung aufgerufen werden konnten, so gelten sie auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind bei der Aufstellung der Tagesordnung vorrangig zu berücksichtigen.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen. Eine stichwortartige Bezeichnung kann ausreichend sein.
- (2) Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte die Tagesordnung untergliedert werden in die Angelegenheiten, die öffentlich beraten werden, und die Angelegenheiten, die voraussichtlich nicht öffentlich zu beraten sind.
- (3) Die mit der Einladung zugestellte Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des ersten Punktes als festge-

stellt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann nicht beraten und beschlossen werden. Die Schulverbandsversammlung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern (Dringlichkeitsanträge). Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung des Schulverbandes Nortorf. Beschlüsse über die Absetzung von Tagesordnungspunkten oder die Änderung ihrer Reihenfolge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung gefasst.

- (4) Die örtliche Presse ist zu allen Sitzungen einzuladen und vom Amt in der Regel mit den Sitzungsunterlagen - mit Ausnahme der vertraulichen- auszustatten, die auch die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten. Bestehen beim Amt Zweifel, welche Presseorgane zu laden und mit Sitzungsunterlagen auszustatten sind, trifft der Schulverbandsvorsteher die erforderliche Entscheidung.

3. Abschnitt: Durchführung der Sitzungen

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung teilzunehmen. Das Recht des Mitglieds, jederzeit auf den Sitz in der Schulverbandsversammlung bzw. in einem Ausschuss zu verzichten, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies vorher dem Schulverbandsvorsteher mitzuteilen.

- (3) Dritte, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung unmittelbar betroffen sind, können auf Verlangen der Schulverbandsversammlung sowie des Schulverbandsvorstehers hinzugezogen werden.
- (4) Außer den teilnahmeberechtigten bzw. -verpflichteten Vertretern des Amtes und dem gesondert bestellten Protokollführer können auf Beschluss der Schulverbandsversammlung Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Mitglieder, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben dies spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes dem Schulverbandsvorsteher mitzuteilen und müssen den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen.

§ 8 Sitzungsablauf

Nach Eröffnung der Sitzung wickelt der Schulverbandsvorsteher die Sitzung grundsätzlich in folgender Reihenfolge ab:

- a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Ggf. Beschluss über die Nichtöffentlichkeit bestimmter Tagesordnungspunkt
- c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Unterrichtung der Schulverbandsversammlung
- f) Anfragen aus der Schulverbandsversammlung
- g) Abwicklung der weiteren Tagesordnungspunkte
- h) Schließung der Sitzung

§ 9 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Schulverbandsversammlung im Einzelfall. Antragsberechnigt sind die Mitglieder und der Schulverbandsvorsteher. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind, wenn die Sitzung öffentlich fortgesetzt wird, unmittelbar nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung, sonst spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Bekanntgabe hat so zu erfolgen, dass Sinn und Zweck der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung nicht in Frage gestellt werden.

§ 10 Unterrichtung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist vom Schulverbandsvorsteher rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulverbandes und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zu-

ständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Schulverbandsversammlung verlangt. Neben dem Schulverbandsvorsteher trifft die Unterrichtungspflicht den Amtsdirektor des Amtes, sofern er anwesend ist.

- (2) Die Unterrichtung über die wichtigen Angelegenheiten soll zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung unter dem Tagesordnungspunkt "Unterrichtung der Schulverbandsversammlung" erfolgen.
- (3) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
 - a) beachtliche Abweichungen und Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse
 - b) wesentliche Abweichungen vom Haushalts- und Finanzplan des Schulverbandes
 - c) größere Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen bei den öffentlichen Einrichtungen des Schulverbandes
 - d) wesentliche Änderungen der Personalwirtschaft
 - e) Klagen gegen den Schulverband in allen Rechtsgebieten
 - f) Anwendung von Kommunalaufsichtsmitteln
 - g) Weisungen von Fachaufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung für den Schulverband
 - h) Prüfungs- und Ordnungsberichte
- (4) Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 9 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekanntzugeben.

§ 11 Anfragen aus der Schulverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, unter dem so in der Tagesordnung zu bezeichnenden Punkt, Anfragen an den Schulverbandsvorsteher, an die Ausschussvorsitzenden sowie an anwesende Vertreter des Amtes zu richten.
- (2) Die Anfragen müssen kurz gefasst sein, dürfen keine Feststellungen und Wertungen enthalten und sollen spätestens zwei Tage vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsteher vorliegen. Anfragen, die dieser Form nicht genügen, können sofort, müssen aber spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden. Mit Einverständnis des Fragestellers kann auch eine schriftliche Antwort erteilt werden.
- (3) Anfragen, die einen Tagesordnungspunkt der Sitzung betreffen, sind unzulässig. Anfragen zu Angelegenheiten, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet.
- (4) Der Fragesteller ist berechtigt, seine Anfrage in der Sitzung der Schulverbandsversammlung mündlich kurz zu begründen und bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Schulverbandsvorsteher soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder der Schulverbandsversammlung zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Teils der Sitzung nicht gefährdet wird. Zusatzfragen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, sind unzulässig. Die Behandlung des Punktes "Anfragen aus der Schulverbandsversammlung" ist in der Regel auf 30 Minuten begrenzt.

4. Abschnitt: Beratung und Beschlussfassung

§ 12 Anträge und Vorlagen

- (1) Jeder Beschluss der Schulverbandsversammlung setzt einen Antrag oder einen Beschlussvorschlag voraus. Es darf nur über Anträge und Beschlussvorschläge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind und einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (2) Vorlagen mit Beschlussvorschlägen werden in der Regel vom Amt erstellt, das im Einvernehmen mit dem Schulverbandsvorsteher die Beschlüsse des Schulverbandes vorzubereiten hat.
- (3) Anträge auf Beschlussfassung können von den Ausschüssen und von jedem einzelnen Mitglied der Schulverbandsversammlung gestellt werden als:
 - a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,
 - b) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung,
 - c) Anträge zur Geschäftsordnung, mit denen das Verfahren beeinflusst werden soll.

Anträge der Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Gegenstand einer Beratung in der Schulverbandsversammlung oder einem Ausschuss werden sollen, sind bei dem Schulverbandsvorsteher einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung

zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten. Die Anträge müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie möglichst noch vor der Sitzung der Schulverbandsversammlung, in der sie behandelt werden sollen, vom Amt geprüft und ggf. mit einer Stellungnahme versehen werden können.

- (4) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.
- (6) Anträge und Beschlussvorschläge können von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Eine Abstimmung findet dann darüber nicht mehr statt.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung in der Schulverbandsversammlung beeinflusst werden soll. Der Antrag wird unmittelbar vom Protokollführer für die Niederschrift festgehalten. Er kann auf Wunsch des Antragstellers kurz begründet werden. Danach kann ein Mitglied gegen den Antrag sprechen. Unmittelbar darauf folgt die Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:
 - a) Antrag auf Schluss der Rednerliste

- b) Antrag auf Schluss der Debatte
- c) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Sitzungsunterbrechung
- f) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit

- (3) Jedes Mitglied kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einen Geschäftsordnungsantrag stellen. Die Antragsteller weisen auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" hin. Dies wird auch durch das Heben beider Hände deutlich gemacht.

§ 14 Abwicklung der Tagesordnungspunkte, Sitzungsunterbrechung

- (1) Vom Zeitpunkt der Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes bis zur Abstimmung kann jederzeit der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt werden. Über diesen Antrag ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Wird dem Antrag widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Die Redezeit ist jeweils auf fünf Minuten begrenzt. Mit der Annahme des Antrages auf Übergang zur Tagesordnung ist dieser Gegenstand erledigt; eine Sachabstimmung findet nicht mehr statt. Wird der Antrag abgelehnt, darf er im Lauf derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Vorlagen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.
- (2) Anträge oder Vorlagen, die weiterer Vorbereitung bedürfen, kann die Schulverbandsversammlung jederzeit an den Finanz- und Bauausschuss zur Beratung verweisen oder zurückverweisen.

Über den Antrag auf Verweisung an den Ausschuss ist vor Sachanträgen abzustimmen.

- (3) Der Schulverbandsvorsteher kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Schulverbandsvorsteher die Aussprache für geschlossen. Die Beratung kann jedoch auch von der Schulverbandsversammlung vertagt oder geschlossen werden. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung muss von einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Bevor über einen Vertagungs- oder Schlussantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben und ist ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Schlussantrag angenommen, ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen.
- (5) Vertagte Beratungsgegenstände sind vom Schulverbandsvorsteher auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung zu setzen.
- (6) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Schulverbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 15 Worterteilung

- (1) Mitglieder, Vertreter des Amtes und geladene Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Schulverbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen, Richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten. Persönliche Bemerkungen für Dritte sind genauso unzulässig wie eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung.
- (5) Nicht erteilt wird das Wort,
 - a) solange ein anderer Redner das Wort hat und eine Zwischenfrage nicht gestattet,
 - b) wenn sich die Schulverbandsversammlung in der Abstimmung befindet,
 - c) wenn sich der Tagesordnungspunkt, zu dem die Wortmeldung erfolgte, durch Vertagung, Schluss der Beratung oder Verweisung insoweit erledigt hat,

- d) wenn die Beschlussunfähigkeit der Schulverbandsversammlung nach § 38 Abs. 1 S. 3 und 4 festgestellt wurde.
- (6) Die Vertretung kann für eine Sitzung allgemein vor Eintritt in die Tagesordnung oder für einen einzelnen Tagesordnungspunkt vor dessen Aufruf zur Beratung eine Redezeitbegrenzung festlegen. Dem Antragsteller ist dabei eine Redezeit von höchstens fünf Minuten und weiteren Rednern von drei Minuten zu gewähren.

§ 16 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung (Abwicklung der Rednerliste) stellt der Schulverbandsvorsteher das Ende der Beratung fest und tritt in die Abstimmung ein. Er trägt die gestellten Anträge vor. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Sind mehrere Anträge zu einer Angelegenheit gestellt, so ist die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, vom Schulverbandsvorsteher bekanntzugeben. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Über die gestellten Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
- a) zunächst über die Anträge der vorbereitenden Ausschüsse oder die Beschlussvorschläge des Schulverbandsvorstehers bzw. der Verwaltung
 - b) sodann über Änderungsanträge und
 - c) danach über Ergänzungsanträge.

Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor, so wird zunächst über den abge-

stimmt, der vom Ursprungsantrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der die meisten Mehrausgaben bzw. Minderausgaben bewirken würde. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulverbandsvorsteher über die Reihenfolge der Abstimmungen.

- (3) Es kann auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Geschäftsordnungsantrag hin beschlossen werden, dass über einzelne Teile der Beschlussvorlage oder Anträge gesondert abzustimmen ist. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (4) Der Schulverbandsvorsteher stellt die Zahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis bekannt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (5) Das Abstimmungsergebnis kann bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes durch jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung mit der Begründung angezweifelt werden, dass falsch gezählt worden ist oder dass nicht alle Abstimmenden berücksichtigt wurden. Die Abstimmung ist sodann zu wiederholen. An ihr dürfen nur diejenigen teilnehmen, die bei der vorangegangenen beteiligt waren.

- (6) Ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder kann durch einen vor Abstimmungsbeginn gestellten Geschäftsordnungsantrag verlangen, dass namentlich abgestimmt wird. Die Stimmabgabe erfolgt sodann in der Reihenfolge des Alphabets. Die Namen der Abstimmenden und ihre Stimmabgabe sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Fragestellung in der zur Entscheidung anstehenden Sache muss in der Regel so erfolgen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Zu der Fassung der Frage kann jedes Mitglied das Wort zur Geschäftsordnung verlangen, seine Ausführungen müssen sich auf die Fragestellung beschränken.
- (8) "Stillschweigende Beschlüsse" etwa in der Form, dass kein Mitglied gegen den Beschlussvorschlag bzw. Antrag Widerspruch erhebt, sind unzulässig.

5. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen

§ 17 Allgemeine Ordnung

- (1) Die Sitzordnung in der Schulverbandsversammlung wird vom Schulverbandsvorsteher festgelegt. In der Sitzrunde der Schulverbandsversammlung dürfen neben den Mitgliedern nur noch gesetzlich zugelassene Sitzungsteilnehmer Platz nehmen. Dazu gehören insbesondere Vertreter des Amtes und der Protokollführer. Zwischen der Sitzordnung der Schulverbandsversammlung und dem der Öffentlichkeit vorbehaltenen Teil des Sitzungsraumes (einschl. Vertretern der Presse, geladenen Gästen u. ä.) muss ein deutlich erkennbarer Unterschied bestehen.

- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, über deren Befangenheit entschieden wird oder die befangen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Die Aufnahme von Wortbeiträgen der Sitzungsteilnehmer mit Tonaufzeichnungsgeräten ist, ausgenommen zur Unterstützung des Protokollführers, nicht gestattet. Tonaufnahmen sowie Veröffentlichungen hieraus sind nur zulässig, wenn dies einstimmig von der Schulverbandsversammlung gebilligt wird oder keiner derjenigen, die das Wort ergreifen dürfen, widerspricht. Bildaufnahmen sind von der Zustimmung des Schulverbandsvorstehers abhängig. Diese Einschränkung gilt nicht für Vertreter der Presse.
- (4) Den Zuhörern ist die Störung der Sitzung durch Zurufe oder sonstige Willens- und Meinungsbekundungen untersagt.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Der Schulverbandsvorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, auffordern, zur Sache zu sprechen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann er dem Redner das Wort entziehen.
- (2) Solange ein Redner das Wort hat, darf er von anderen Sitzungsteilnehmern nicht unterbrochen werden. Nur der Schulverbandsvorsteher kann in Wahrnehmung sitzungsleitender Befugnisse Zwischenfragen stellen. Zwischenrufe von Mitgliedern sind unzulässig, wenn sie den Redner ungebührlich behindern, wegen ihres Inhalts die Ordnung verletzen oder den Sitzungsablauf beeinträchtigen.

- (3) Bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Recht und die Geschäftsordnung kann der Schulverbandsvorsteher Mitglieder der Schulverbandsversammlung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und sein Anlass dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (4) Nach Abs. 3 zur Ordnung gerufene Mitglieder können binnen einer Woche beim Schulverbandsvorsteher einen schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Schulverbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung darüber zu informieren.
- (5) Ist ein Mitglied in der Sitzung dreimal nach Abs. 3 zur Ordnung gerufen worden, kann ihn der Schulverbandsvorsteher von der Sitzung ausschließen und in den für die Öffentlichkeit vorbehaltenen Teil des Raumes verweisen.
- (6) Ein Mitglied, der von der Sitzung ausgeschlossen war, kann in der folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (7) Gegen den Sitzungsausschluss kann binnen einer Woche beim Schulverbandsvorsteher schriftlich begründeter Einspruch eingelegt werden, der jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Wird dem Einspruch stattgegeben, unterrichtet er darüber die Schulverbandsversammlung in der folgenden Sitzung.

§ 19 Ausübung des Hausrechts

- (1) Der Schulverbandsvorsteher kann Zuhörer, die trotz Verwarnung durch Zwischenrufe die Verhandlung stören, Beifall oder Missbilligung störend äußern, Ordnung oder Anstand verletzen sowie

unzulässig die Beratung zu beeinflussen versuchen, aus dem Sitzungsraum verweisen.

- (2) Wird die Beratung durch eine Vielzahl von Personen im Sinne des Abs. 1 gestört, ohne dass es dem Schulverbandsvorsteher möglich ist, im Einzelnen zwischen Störern und Nichtstörern zu unterscheiden, so kann er, wenn er auf diese Möglichkeit erfolglos hingewiesen hat, zur Räumung des Zuhörerraumes auffordern. Bis die Räumung abgeschlossen ist, wird die Sitzung unterbrochen. Pressevertreter bleiben von der Räumungsaufforderung unberührt.
- (3) Ein nach Abs. 1 des Sitzungsraumes verwiesener Zuhörer kann für eine Dauer von bis zu einem Jahr vom Zutritt zu Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn er ein weiteres Mal nach Abs. 1 des Sitzungsraumes verwiesen wurde.

6. Abschnitt: Sitzungsniederschrift

§ 20 Protokollführung

- (1) Der Schulverbandsvorsteher beruft für die Sitzungen der Schulverbandsversammlung einen Protokollführer. Der auf diese Weise berufene Protokollführer übt für den Schulverband eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Wird kein ehrenamtlicher Protokollführer berufen, nimmt das Amt durch Gestellung eines geeigneten Mitarbeiters diese Aufgabe gemäß § 10 der Verbandssatzung des Schulverbandes Nortorf wahr. Die Bestimmung des Mitarbeiters erfolgt durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher.

- (2) Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an und unterstützt den Schulverbandsvorsteher in der Sitzungsleitung. Ihm ist zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift erlaubt, den Sitzungsverlauf auf einem Tonträger aufzuzeichnen. Die Tonträgeraufnahme ist grundsätzlich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Sie kann jedoch bei besonderen Anlässen auf Beschluss der Schulverbandsversammlung archiviert werden, wenn keiner derjenigen, deren Ausführungen auf dem Tonträger aufgezeichnet sind, widerspricht.

§ 21 Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss Angaben enthalten über:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und entschuldigt fehlenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung,
 - c) die Namen der anwesenden Vertreter der Verwaltung, ihrer Beauftragten oder sonstiger Teilnahmeberechtigten sowie des Protokollführers
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Beschlüsse über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) Eingaben und Anfragen sowie Fragen, Vorschläge und Anregungen der Teilnehmer der Einwohnerfragestunde,
 - i) den Wortlaut der Anträge, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
 - j) sonstige wesentliche Vorkommnisse der Sitzung,

- k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- l) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

- (2) Die unter den Tagesordnungspunkten "Unterrichtung der Schulverbandsversammlung" und "Anfragen aus der Schulverbandsversammlung" behandelten Sachverhalte sind in der Sitzungsniederschrift nur stichwortartig und aufzählungsmäßig festzuhalten.
- (3) Eine Kopie der Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens aber zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zugesandt werden.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen, ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 22 Einwendungen gegen die Niederschrift

- (1) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Kopie der Niederschrift dem Schulverbandsvorsteher schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu begründen.
- (2) Über die Berechtigung der Einwendungen entscheidet die Schulverbandsversammlung in der folgenden Sitzung.
- (3) Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzu-

nehmen, dass in der späteren Sitzung der Schulverbandsversammlung einer Einwendung stattgegeben worden ist.

- (4) Während der Sitzung der Schulverbandsversammlung liegt die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung zur Einsichtnahme aus.

7. Abschnitt: Ausschüsse

§ 23 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt grundsätzlich sinngemäß auch für das Verfahren in den ständigen Ausschüssen der Schulverbandsversammlung und in den Ausschüssen, die von der Schulverbandsversammlung für einzelne bestimmte Angelegenheiten gebildet werden (nichtständige Ausschüsse), soweit diese nicht eine besondere Verfahrensordnung erhalten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten für die Ausschüsse folgende Regelungen:
 - a) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden nach Abstimmung der Tagesordnung mit dem Schulverbandsvorsteher und dem Amtsdirektor einberufen.
 - b) Anträge sind über den Schulverbandsvorsteher an den Ausschussvorsitzenden zu leiten.
 - c) Werden Anträge von der Schulverbandsversammlung oder vom Schulverbandsvorsteher an mehrere Ausschüsse zur Beratung überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

- d) Sind Ausschussmitglieder an der Sitzungsteilnahme verhindert, so benachrichtigen sie den Vorsitzenden und ihren Vertreter, an den sie auch die Einladung sowie weitere Unterlagen weiterreichen.
- e) Die Mitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, erhalten zeitgleich mit den Ausschussmitgliedern eine Kopie der Ladung mit Tagesordnung. Beratungsunterlagen können ihnen auf Wunsch überlassen werden. Sie erhalten ferner eine Kopie der Niederschrift über die Ausschusssitzungen.
- f) Entstehen durch die Hinzuziehung von Sachverständigen zu Ausschussberatungen oder durch sonstige Maßnahmen (z. B. Dienstreisen und Besichtigungen) Kosten, so ist rechtzeitig vorher die Zustimmung des Schulverbandsvorstehers einzuholen.

- (3) Ausschüsse sollen nach Möglichkeit Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche in gleicher Weise berühren, in gemeinsamen Sitzungen beraten. Zu einer solchen Sitzung werden die Ausschüsse durch eine von den beteiligten Ausschussvorsitzenden gemeinsam erstellte Tagesordnung eingeladen. Die Ausschussvorsitzenden verständigen sich über die Sitzungsleitung und eine einheitliche Protokollführung. Die Beschlussfähigkeit ist für jeden Ausschuss getrennt festzustellen. Die Beratung der Tagesordnung erfolgt gemeinsam. Die Ausschüsse beschließen getrennt über die Tagesordnungspunkte; ihre Beschlussfassung ist in einer gemeinsamen Niederschrift getrennt zu protokollieren.

8. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung

Bestehen Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet der Schulverbandsvorsteher für die Dauer der Sitzung verbindlich über die Auslegung.

§ 25 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Der Schulverbandsvorsteher kann auf Antrag eines Mitglieds im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, wenn dies zweckmäßig ist, der Verfahrenserleichterung dient und niemand widerspricht.
- (2) Im Übrigen kann die Schulverbandsversammlung eine Abweichung von der Geschäftsordnung für die Dauer einer Sitzung oder für die Beratung eines Tagesordnungspunktes beschließen. Dies gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensregelungen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Dezember 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.11.1981 außer Kraft.

Nortorf, 18. November 2013
Schulverband Nortorf

(Jochen Runge)
Schulverbandsvorsteher